WA Z = 2 o E	HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK NACH BauNVO § 4 ABS 4 = 2
GRZ 0.4 GFZ 0.5 (I) " 0.4 " 0.8 (II) IM GESAMTEN GELTUNGS-BEREICH	

FLUR 1

GEMARKUNG MERCHINGEN

FLUR 16

FLUR 14

BEBAUUNGSPLAN

BAUGEBIET "ERWEITERUNG SCHLIMMFELD" STADTTEIL MERCHINGEN

MASSTAB 1 : 1000

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM FEB 1984	SCHWINDLING

STADTBAUAMT MERZIG

BAUDIREKTOR

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl. I S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 26. MAI 1983 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des BBauG

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
	1.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BauNVO § 4 (WA)
	2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 2
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 3
	2.1.3 höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Grundstück	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 4
	1.2 Baugebiet	
	2.2.1 zulässige Anlagen	
	2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1	Maß der baulichen Nutzung	
	1.3 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
	1.4 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.5 Geschoßflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.6 Baumassenzahl	ENTFALLT
	1.7 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFALLT
2	Bauweise	OFFEN EINZELHÄUSER LT. PLAN
	2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
	2.3 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
	2.4 Größe der Baugrundstücke	ENTFALLT
4	Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Festsetzungen für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind wie Spielplatzflächen und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BEI GARAGEN UND STÖ HINTER DER AUSSEREN STRASSENGRENZLINIE
5	Flächen für den Gemeinbedarf	ENTFALLT
6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH
7	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden dürfen	ENTFALLT
8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFALLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	ENTFALLT
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an andere Flächen für die Verkehrsflächen	SIEHE PLAN
12	Versorgungsflächen	SIEHE PLAN (WBH)
13	die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFALLT
14	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	ENTFALLT
15	öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFALLT
16	Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFALLT
17	Flächen für Aufschüttungen, für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFALLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	ENTFALLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	ENTFALLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFALLT
21	mit den Fahr-, Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsträgers zu belastende Flächen	ENTFALLT
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	ENTFALLT
23	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht nicht verwendet werden dürfen	ENTFALLT
24	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFALLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzte Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFALLT
26.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	ENTFALLT
27.	Höhenlage der baulichen Anlagen	SIEHE STRASSENBAUPROJEKT UND KANALPLAN
	Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf grund des § 9 Abs. 4 BBauG	ENTFALLT
	Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Boden und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG	ENTFALLT
	Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	
1.	Flächen, die ganz oder teilweise für den Bergbau von Bedeutung sind	ENTFALLT
2.	Flächen, die durch Bergschäden gefährdet sind	ENTFALLT
3.	Flächen unter denen der Bergbau umgeht	ENTFALLT
4.	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT
	Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG	ENTFALLT

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBl. I S. 1757)

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- Räumlicher Geltungsbereich
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- Höchstgrenze
- II Zwingend
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Bestehende Grundstücksgrenze Gebäude
- Firstrichtung
- Geplante Gebäude
- Bestehende Gebäude
- Verkehrsberuhigte Zone
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- Fußweg
- Radweg
- Straßenbegrenzungslinie Mittelstreifen
- Private Straßen- und Wegeflächen
- P Flächen für Garagen
- öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Wasserbehälter
- Kreiselung mit Masten
- Erweiterung mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung
- W Wasserleitung
- A Abwasserleitung
- G Gasleitung
- Wege, Fahr-, Geh- und Leitungsrechte zu belastende Flächen
- öffentliche öffentlich
- Spielplatz
- Grünplatz
- Friedhof
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umformerstation
- PFLANZBINDUNG

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT MERZIG

STADTTEIL MERCHINGEN

"SCHLIMMFELD"

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 23. 7. 1984 bis zum 24. 8. 1984

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 15. 11. 1984 beschlossen

Kreisstadt Merzig – 28 –

MERZIG, den 30. 11. 1984

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARBRÜCKEN, den 24. 1. 1985

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az.: B 2210/84 Ko/Ke

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 7. 2. 1985 ortsüblich bekanntgemacht

Kreisstadt Merzig – 28 –

MERZIG, den 11. 2. 1985

Der Bürgermeister